



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. November 2000

Original: Englisch

Fünfundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 105

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

AUSZUGSWEISE ÜBERSETZUNG

Anlage I

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die Zusammenarbeit zu fördern, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksamer zu verhindern und zu bekämpfen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck "organisierte kriminelle Gruppe" eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine bestimmte Zeit besteht und gemeinsam vorgeht, mit dem Ziel, ein oder mehrere in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene schwere Verbrechen oder Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;
- b) bezeichnet der Ausdruck "schweres Verbrechen" ein Verhalten, das eine strafbare Handlung darstellt, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist;
- c) bezeichnet der Ausdruck "strukturierte Gruppe" eine Gruppe, die nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und die nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für ihre Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat;
- d) bezeichnet der Ausdruck "Vermögensgegenstände" Gegenstände jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Gegenstände oder Rechte daran belegen;
- e) bezeichnet der Ausdruck "Ertrag aus Straftaten" jeden Vermögensgegenstand, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammt oder dadurch erzielt wurde;
- f) bezeichnet der Ausdruck "Einfrieren" oder "Beschlagnahme" das vorübergehende Verbot der Übertragung, Umwandlung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;
- g) bezeichnet der Ausdruck "Einziehung", der gegebenenfalls den Verfall umfasst, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;
- h) bezeichnet der Ausdruck "Haupttat" jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 6 werden können;
- i) bezeichnet der Ausdruck "kontrollierte Lieferung" die Methode, auf Grund derer unerlaubte oder verdächtige Sendungen mit Wissen und unter der Aufsicht der zuständigen

Behörden aus dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Staaten verbracht, durch dasselbe durchgeführt oder in dasselbe verbracht werden dürfen mit dem Ziel, eine Straftat zu untersuchen und Personen zu ermitteln, die an der Begehung der Straftat beteiligt sind;

j) bezeichnet der Ausdruck "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten; Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf diese Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

Artikel 3 *Geltungsbereich*

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung

a) der in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten und

b) der schweren Verbrechen im Sinne des Artikels 2,

wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitgewirkt hat.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ist eine Straftat grenzüberschreitender Natur, wenn sie

a) in mehr als einem Staat begangen wird;

b) in einem Staat begangen wird, jedoch ein maßgeblicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet;

c) in einem Staat begangen wird, jedoch eine organisierte kriminelle Gruppe an ihr beteiligt ist, die in mehr als einem Staat kriminellen Tätigkeiten nachgeht oder

d) in einem Staat begangen wird, jedoch erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat.

Artikel 4 *Schutz der Souveränität*

1. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unverletzlichkeit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

2. Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates Gerichtsbarkeit auszuüben und Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Staates vorbehalten sind.

*Artikel 5**Kriminalisierung der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe*

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) eine oder beide der nachfolgenden Handlungen als andere Straftaten als solche, die den Versuch oder die Vollendung einer kriminellen Tätigkeit darstellen:
 - i) die Verabredung mit einer oder mehreren Personen zur Begehung eines schweren Verbrechens zu einem Zweck, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verschaffung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils zusammenhängt, und, soweit es das innerstaatliche Recht verlangt, bei der einer der Beteiligten eine Handlung zur Förderung dieser Verabredung vornimmt oder bei der eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt;
 - ii) die aktive Beteiligung einer Person, in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe oder ihrer Absicht, die betreffenden Verbrechen zu begehen, an
 - a. den kriminellen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe;
 - b. anderen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe in dem Wissen, dass diese Beteiligung zur Erreichung des genannten kriminellen Ziels beitragen wird;
- b) die Organisation, die Leitung, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung eines schweren Verbrechens unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.

2. Auf Kenntnis, Vorsatz, Ziel, Zweck oder Verabredung nach Absatz 1 kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

3. Vertragsstaaten, deren innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe verlangt, stellen sicher, dass ihr innerstaatliches Recht alle schweren Verbrechen erfasst, an denen organisierte kriminelle Gruppen mitwirken. Diese Vertragsstaaten sowie die Vertragsstaaten, deren innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten eine Handlung zur Förderung der Verabredung verlangt, setzen den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung dieses Übereinkommens beziehungsweise der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden dazu von diesem Umstand in Kenntnis.

*Artikel 6**Kriminalisierung des Waschens der Erträge aus Straftaten*

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu

verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;

ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände Erträge einer Straftat sind;

b) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung:

i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiß, dass diese Vermögensgegenstände Erträge einer Straftat sind;

ii) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.

2. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1

a) ist jeder Vertragsstaat bestrebt, Absatz 1 auf einen möglichst breiten Katalog von Haupttaten anzuwenden;

b) schließt jeder Vertragsstaat alle schweren Verbrechen im Sinne des Artikels 2 und die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 8 und 23 umschriebenen Straftaten in die Kategorie der Haupttaten ein. Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Liste spezifischer Haupttaten enthalten, nehmen in die Liste zumindest einen umfassenden Katalog von Straftaten auf, die mit organisierten kriminellen Gruppen zusammenhängen;

c) Für die Zwecke des Buchstabens b schließen Haupttaten Straftaten ein, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Vertragsstaats begangen werden. Außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats begangene Straftaten stellen jedoch nur dann Haupttaten dar, wenn die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und wenn sie eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats gewesen wäre, der diesen Artikel umsetzt oder anwendet, wenn sie dort begangen worden wäre;

d) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen der Gesetze zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze;

e) Wenn die wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats dies verlangen, kann bestimmt werden, dass die in Absatz 1 aufgeführten Straftaten nicht auf die Personen anwendbar sind, die die Haupttat begangen haben;

f) Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal für eine in Absatz 1 genannte Straftat kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

Artikel 7

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

1. Jeder Vertragsstaat

a) schafft ein umfassendes innerstaatliches Regulierungs- und Aufsichtssystem für Banken und für Finanzinstitutionen des Nichtbankensektors sowie nach Bedarf und im

Rahmen seiner Zuständigkeit für andere besonders geldwäschegefährdete Einrichtungen, um alle Formen der Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken, wobei in diesem System besonderes Gewicht auf die Erfordernisse der Identifizierung der Kunden, der Führung der Unterlagen und der Meldung verdächtiger Transaktionen gelegt wird;

b) stellt unbeschadet der Artikel 18 und 27 sicher, dass die mit der Bekämpfung der Geldwäsche befassten Verwaltungs-, Regulierungs-, Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden (einschließlich, wenn im innerstaatlichen Recht vorgesehen, der Gerichte) in der Lage sind, unter den in seinem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, und ziehen zu diesem Zweck die Schaffung eines finanziellen Nachrichtendienstes in Erwägung, der als nationales Zentrum für die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über mögliche Geldwäschetätigkeiten dient.

2. Die Vertragsstaaten prüfen die Ergreifung durchführbarer Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwachung grenzüberschreitender Bewegungen von Bargeld und in Betracht kommenden begebaren Wertpapieren, vorbehaltlich entsprechender Sicherheitsvorkehrungen, durch die die ordnungsgemäße Verwendung der Informationen sichergestellt wird, und ohne jede Behinderung rechtmäßiger Kapitalbewegungen. Diese Maßnahmen können auch eine Verpflichtung für Einzelpersonen und Unternehmen vorsehen, grenzüberschreitende Transfers erheblicher Mengen von Bargeld und in Betracht kommenden begebaren Wertpapieren zu melden.

3. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, sich bei der Schaffung eines innerstaatlichen Regulierungs- und Aufsichtssystems nach diesem Artikel und unbeschadet aller anderen Artikel dieses Übereinkommens von den diesbezüglichen Initiativen der regionalen, interregionalen und multilateralen Organisationen gegen die Geldwäsche leiten zu lassen.

4. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die globale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Strafverfolgungs- und Finanzaufsichtsbehörden auszubauen und zu fördern mit dem Ziel, die Geldwäsche zu bekämpfen.

Artikel 8 *Kriminalisierung der Korruption*

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) das unmittelbare oder über Mittelspersonen erfolgende Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils für einen Amtsträger, sei es für ihn selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

b) die unmittelbar oder über Mittelspersonen erfolgende Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils für einen Amtsträger, sei es für ihn selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten zu umschreiben, wenn daran ein ausländischer Amtsträger oder ein internationaler Beamter mitgewirkt hat. Desgleichen erwägt jeder Vertragsstaat, andere Formen der Korruption als Straftaten zu umschreiben.

3. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat als Straftat zu umschreiben.

4. Für die Zwecke des Absatzes 1 und des Artikels 9 bezeichnet der Ausdruck "Amtsträger" einen Amtsträger oder eine Person, die eine öffentliche Dienstleistung im Sinne des innerstaatlichen Rechts und nach der Anwendung des Begriffs im Strafrecht des Staates, in dem die betreffende Person diese Aufgabe wahrnimmt, erbringt.

Artikel 9

Maßnahmen gegen die Korruption

1. Zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten Maßnahmen trifft jeder Vertragsstaat, soweit dies angemessen und mit seiner Rechtsordnung vereinbar ist, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige wirksame Maßnahmen, um die Integrität von Amtsträgern zu fördern und ihre Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu bestrafen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft Maßnahmen, um ein wirksames Tätigwerden seiner Behörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Bestrafung der Korruption von Amtsträgern sicherzustellen, indem er diese Behörden unter anderem mit ausreichender Unabhängigkeit ausstattet, um eine unzulässige Einflussnahme auf ihr Handeln zu verhindern.

Artikel 10

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Teilnahme an schweren Verbrechen, an denen eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt, sowie für die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten zu begründen.

2. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

3. Diese Verantwortlichkeit tritt unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben, ein.

4. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel zur Verantwortung gezogen werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

Artikel 11

Verfolgung, Aburteilung und Sanktionen

1. Jeder Vertragsstaat bedroht die Begehung einer in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftat mit Sanktionen, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen.

2. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt sicherzustellen, dass eine nach seinem innerstaatlichen Recht bestehende Ermessensfreiheit hinsichtlich der Strafverfolgung von Personen wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen so ausgeübt wird, dass die Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten größtmögliche Wirksamkeit erlangen, wobei der Notwendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung zu tragen ist.

3. Im Falle der in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung, um möglichst sicherzustellen, dass die Auflagen, die im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Haftentlassung während eines laufenden Straf- oder Rechtsmittelverfahrens verhängt werden, die Notwendigkeit berücksichtigen, die Anwesenheit des Angeklagten bei späteren Strafverfahren sicherzustellen.

4. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine Gerichte oder anderen entsprechend zuständigen Behörden die Schwere der Straftaten nach diesem Übereinkommen berücksichtigen, wenn sie die Möglichkeit der vorzeitigen oder bedingten Entlassung von Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind, in Erwägung ziehen.

5. Jeder Vertragsstaat bestimmt, wenn er dies für angemessen hält, in seinem innerstaatlichen Recht eine lange Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Übereinkommen und eine noch längere Frist für den Fall, dass der Verdächtige sich der Rechtspflege entzogen hat.

6. Dieses Übereinkommen berührt nicht den Grundsatz, dass die Beschreibung der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und der anwendbaren Gründe, welche eine Strafbarkeit ausschließen, oder der sonstigen die Rechtmäßigkeit einer Handlung bestimmenden Rechtsgrundsätze dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats vorbehalten ist und dass solche Straftaten nach diesem Recht verfolgt und bestraft werden.

Artikel 12 Einziehung und Beschlagnahme

1. Die Vertragsstaaten treffen die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, soweit dies nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung möglich ist, um die Einziehung

a) der aus Straftaten nach diesem Übereinkommen stammenden Erträge oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,

b) von Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen verwendet wurden oder bestimmt waren,

zu ermöglichen.

2. Die Vertragsstaaten treffen die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um die Ermittlung, Einfrierung oder Beschlagnahme der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu ermöglichen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Sind Erträge aus Straftaten zum Teil oder ganz in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt worden, so unterliegen anstelle der Erträge diese Vermögensgegenstände den in diesem Artikel genannten Maßnahmen.

4. Sind Erträge aus Straftaten mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt worden, so können diese Vermögensgegenstände unbeschadet der Befugnisse in Bezug auf Beschlagnahme oder Einfrieren bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind, eingezogen werden.

5. Einkommen oder andere Gewinne, die aus Erträgen aus Straftaten, aus Vermögensgegenständen, in welche Erträge aus Straftaten umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen Erträge aus Straftaten vermischt worden sind, stammen, können den in diesem Artikel genannten Maßnahmen in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie die Erträge aus Straftaten unterworfen werden.

6. Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 13 erteilt jeder Vertragsstaat seinen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Die Vertragsstaaten dürfen es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

7. Die Vertragsstaaten können die Möglichkeit in Erwägung ziehen, zu verlangen, dass ein Täter den rechtmäßigen Ursprung mutmaßlicher Erträge aus Straftaten oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweist, soweit eine solche Maßnahme mit den Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts und der Art der Gerichts- und anderen Verfahren vereinbar ist.

8. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

9. Dieser Artikel lässt den Grundsatz unberührt, dass die darin bezeichneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats und vorbehaltlich dieses Rechts festgelegt und durchgeführt werden.

Artikel 13

Internationale Zusammenarbeit zum Zwecke der Einziehung

1. Ein Vertragsstaat, der von einem anderen Vertragsstaat, der über eine Straftat nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, ein Ersuchen um Einziehung der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen erhalten hat, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, wird

a) das Ersuchen an seine zuständigen Behörden weiterleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken, und diese Entscheidung, falls sie erlassen wird, ausführen oder

b) eine von einem Gericht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nach Artikel 12 Absatz 1 erlassene Einziehungsentscheidung an seine zuständigen Behörden weiterleiten, damit diese Entscheidung im Rahmen des Ersuchens ausgeführt wird, soweit sie sich auf die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen bezieht, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden.

2. Auf Grund eines Ersuchens, das von einem anderen Vertragsstaat gestellt wird, der über eine Straftat nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, trifft der ersuchte Vertragsstaat Maßnahmen, um die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie entweder auf Grund einer Entscheidung des ersuchenden Vertragsstaats oder, im Falle eines nach Absatz 1 gestellten Ersuchens, auf Grund einer Entscheidung des ersuchten Vertragsstaats gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Artikel 18 wird sinngemäß angewendet. Neben den in Artikel 18 Absatz 15 aufgeführten Angaben enthalten die nach diesem Artikel gestellten Ersuchen Folgendes:

a) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe a eine Beschreibung der einzuziehenden Vermögensgegenstände und eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats, die ausreicht, um es dem ersuchten Vertragsstaat zu ermöglichen, nach seinem innerstaatlichen Recht um eine Entscheidung nachzusuchen;

b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b eine rechtlich verwertbare Abschrift einer von dem ersuchenden Vertragsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung,

auf die sich das Ersuchen stützt, eine Sachverhaltsdarstellung und Angaben über den Umfang, in dem um die Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird;

c) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats und eine Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird.

4. Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Entscheidungen oder Maßnahmen werden von dem ersuchten Vertragsstaat nach Maßgabe und vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Verfahrensregeln oder der zwei- oder mehrseitigen Verträge, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen getroffen, an die er gegebenenfalls in Bezug auf den ersuchenden Vertragsstaat gebunden ist.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

6. Macht ein Vertragsstaat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen vom Bestehen eines einschlägigen Vertrags abhängig, so sieht er dieses Übereinkommen als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage an.

7. Ein Vertragsstaat kann die Zusammenarbeit nach diesem Artikel verweigern, wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fällt.

8. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

9. Die Vertragsstaaten erwägen, zwei- oder mehrseitige Verträge, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit auf Grund dieses Artikels zu erhöhen.

Artikel 14

Verfügung über eingezogene Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände

1. Ein Vertragsstaat, der Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände auf Grund des Artikels 12 oder des Artikels 13 Absatz 1 eingezogen hat, verfügt über diese nach seinem innerstaatlichen Recht und seinen Verwaltungsverfahren.

2. Werden die Vertragsstaaten auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach Artikel 13 tätig, so können sie, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist und darum ersucht wurde, vorrangig in Erwägung ziehen, die eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände dem ersuchenden Vertragsstaat zurückzugeben, damit dieser die Opfer der Straftat entschädigen oder diese Erträge oder Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.

3. Wird ein Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach den Artikeln 12 und 13 tätig, so kann er insbesondere in Erwägung ziehen, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über Folgendes zu schließen:

a) die Übertragung des Wertes solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel oder eines Teiles davon auf das in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c eingerichtete Konto und auf zwischenstaatliche Organisationen, die sich besonders mit dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität befassen;

b) die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel mit anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht oder seinen Verwaltungsverfahren.

Artikel 15
Gerichtsbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten zu begründen,

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Vertragsstaats führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Vertragsstaats eingetragen ist, begangen worden ist.

2. Vorbehaltlich des Artikels 4 kann ein Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Vertragsstaats begangen worden ist;

b) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Vertragsstaats oder von einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat

i) zu den in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, ein schweres Verbrechen innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen;

ii) zu den in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, eine in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i oder ii oder Buchstabe b Ziffer i umschriebene Straftat innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen.

3. Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 10 trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn mit der alleinigen Begründung nicht ausliefert, dass er einer seiner Staatsangehörigen ist.

4. Jeder Vertragsstaat kann außerdem die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht ausliefert.

5. Ist dem Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübt, mitgeteilt worden oder hat er auf andere Weise Kenntnis davon erhalten, dass einer oder mehrere andere Vertragsstaaten in Bezug auf dasselbe Verhalten Ermittlungen, Strafverfolgungen oder ein Gerichtsverfahren durchführen, setzen sich die zuständigen Behörden

dieser Vertragsstaaten gegebenenfalls miteinander ins Benehmen, um ihre Maßnahmen abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 16 Auslieferung

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf die Straftaten nach diesem Übereinkommen oder in Fällen, in denen eine organisierte kriminelle Gruppe an einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat mitwirkt und die Person, die Gegenstand des Auslieferungsversuchens ist, sich in dem ersuchten Vertragsstaat befindet, sofern die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats als auch nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats strafbar ist.

2. Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere gesonderte schwere Verbrechen, von denen einige aber nicht unter diesen Artikel fallen, so kann der ersuchte Vertragsstaat diesen Artikel auch auf letztere Straftaten anwenden.

3. Jede Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gilt als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

4. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf jede Straftat ansehen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

5. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen,

a) setzen zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis, ob sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens annehmen und,

b) falls sie dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung annehmen, bemühen sich darum, gegebenenfalls Auslieferungsverträge mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu schließen, um diesen Artikel umzusetzen.

6. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.

7. Die Auslieferung unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, unter anderem auch den Bedingungen betreffend die für die Auslieferung

erforderliche Mindesthöhe der angedrohten Strafe und die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen kann.

8. Die Vertragsstaaten bemühen sich, vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts, für Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, die Auslieferungsverfahren zu beschleunigen und die diesbezüglichen Beweiserfordernisse zu vereinfachen.

9. Vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Auslieferungsverträge kann der ersuchte Vertragsstaat, wenn er festgestellt hat, dass die Umstände es rechtfertigen und Eile geboten ist, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, in Haft nehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen, um ihre Anwesenheit bei dem Auslieferungsverfahren sicherzustellen.

10. Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Verdächtiger aufgefunden wird, ist, wenn er ihn wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, mit der alleinigen Begründung nicht ausliefert, dass er einer seiner Staatsangehörigen ist, verpflichtet, den Fall ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung und führen ihr Verfahren in derselben Weise wie im Fall jeder anderen Straftat von erheblicher Bedeutung nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats. Die betreffenden Vertragsstaaten arbeiten miteinander zusammen, insbesondere in das Verfahren und die Beweiserhebung betreffenden Fragen, um die Effizienz einer solchen Strafverfolgung zu gewährleisten.

11. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 10 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

12. Wird die Auslieferung, um die zur Vollstreckung einer Strafe ersucht wird, mit der Begründung abgelehnt, dass der Verfolgte Staatsangehöriger des ersuchten Vertragsstaats ist, so erwägt dieser, sofern sein innerstaatliches Recht dies zulässt und im Einklang mit diesem, auf Verlangen des ersuchenden Staates die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates verhängte Strafe oder Reststrafe selbst zu vollstrecken.

13. Einer Person, gegen die ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, eingeleitet wird, ist in allen Phasen des Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, einschließt.

14. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder

dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

15. Die Vertragsstaaten können ein Auslieferungsersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

16. Bevor der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung verweigert, setzt er sich gegebenenfalls mit dem ersuchenden Vertragsstaat ins Benehmen, um ihm reichlich Gelegenheit zu verschaffen, seine Auffassungen darzulegen und Informationen bereitzustellen, die im Hinblick auf seine Anschuldigungen von Belang sind.

17. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Auslieferung zu ermöglichen oder ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Artikel 17 *Überstellung von Verurteilten*

Die Vertragsstaaten können erwägen, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, auf Grund deren Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Formen des Freiheitsentzugs verurteilt worden sind, in ihr Hoheitsgebiet überstellt werden, um dort ihre Reststrafe verbüßen zu können.

Artikel 18 *Rechtshilfe*

1. Die Vertragsstaaten leisten einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Straftaten nach diesem Übereinkommen, wie in Artikel 3 vorgesehen, und leisten einander gegenseitig eine vergleichbare Hilfe, wenn der ersuchende Vertragsstaat hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat grenzüberschreitender Art ist, so auch dass Opfer, Zeugen, Erträge, Tatwerkzeuge oder Beweise solcher Straftaten sich in dem ersuchten Vertragsstaat befinden und dass an der Straftat eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt

2. Die weitestmögliche Rechtshilfe nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen des ersuchten Vertragsstaats wird für Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf die Straftaten geleistet, für die eine juristische Person nach Artikel 10 in dem ersuchenden Vertragsstaat zur Verantwortung gezogen werden kann.

3. Um die nach diesem Artikel zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken ersucht werden:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- c) Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einfrieren;
- d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;

e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;

f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;

g) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweis Zwecken;

h) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertragsstaat;

i) jede andere Hilfe, die nicht im Widerspruch zu dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats steht.

4. Unbeschadet des innerstaatlichen Rechts können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats einer zuständigen Behörde in einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit Strafsachen übermitteln, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Informationen der Behörde dabei behilflich sein könnten, Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen oder erfolgreich abzuschließen, oder zu einem von dem anderen Vertragsstaat gemäß diesem Übereinkommen gestellten Ersuchen führen könnten.

5. Die Übermittlung dieser Informationen nach Absatz 4 erfolgt unbeschadet der Ermittlungen und Strafverfahren in dem Staat, dessen zuständige Behörden die Informationen bereitstellen. Die zuständigen Behörden, welche die Informationen erhalten, werden ein Ersuchen, wonach die betreffenden Informationen selbst vorübergehend vertraulich bleiben müssen, oder Einschränkungen des Gebrauchs dieser Informationen befolgen. Dies hindert den Vertragsstaat, der die Informationen erhält, jedoch nicht daran, in seinen Verfahren Informationen offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet er, bevor er diese Informationen offenlegt, den Vertragsstaat, der die Informationen übermittelt, und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der die Informationen erhaltende Vertragsstaat den die Informationen übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

6. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus einem anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, der die Rechtshilfe ganz oder teilweise regelt oder regeln wird.

7. Die Absätze 9 bis 29 gelten für Ersuchen, die auf Grund dieses Artikels gestellt werden, wenn die betreffenden Vertragsstaaten nicht durch einen Vertrag über Rechtshilfe gebunden sind. Sind diese Vertragsstaaten durch einen solchen Vertrag gebunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags, sofern die Vertragsstaaten nicht vereinbaren, stattdessen die Absätze 9 bis 29 anzuwenden. Den Vertragsstaaten wird dringend nahegelegt, diese Absätze anzuwenden, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

8. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

9. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel unter Berufung auf das Fehlen beiderseitiger Strafbarkeit verweigern. Der ersuchte Vertragsstaat kann jedoch, wenn er dies für zweckmäßig hält, Rechtshilfe leisten, soweit er dies

nach seinem Ermessen entscheidet, unabhängig davon, ob das Verhalten nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde.

10. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, Vernehmung oder sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die betreffende Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;
- b) die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten stimmen vorbehaltlich der von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.

11. Für die Zwecke des Absatzes 10 gilt:

- a) Der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht anderes verlangt oder genehmigt;
- b) der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder in den Gewahrsam des Vertragsstaats, von dem sie überstellt wurde, zu übergeben, entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten;
- c) der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;
- d) der überstellten Person wird die in dem Vertragsstaat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

12. Sofern der Vertragsstaat, von dem eine Person in Übereinstimmung mit den Absätzen 10 und 11 überstellt wird, nicht zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie hat, in dem Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

13. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln. Hat ein Vertragsstaat eine besondere Region oder ein besonderes Hoheitsgebiet mit einem unterschiedlichen Rechtshilfesystem, so kann er eine gesonderte zentrale Behörde bestimmen, welche dieselbe Aufgabe für die Region oder das Hoheitsgebiet wahrnimmt. Die zentralen Behörden stellen die rasche und ordnungsgemäße Erledigung oder Übermittlung der eingegangenen Ersuchen sicher. Wenn die zentrale Behörde das Ersuchen einer zuständigen Behörde zur Erledigung übermittelt, fordert sie diese zur raschen und ordnungsgemäßen Erledigung des Ersuchens auf. Die für diesen Zweck bestimmte zentrale Behörde wird von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. Die Rechtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden den von den

Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden übermittelt. Diese Vorschrift lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, zu verlangen, dass solche Ersuchen und Mitteilungen auf diplomatischem Weg und in dringenden Fällen, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, soweit es möglich ist, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation an sie gerichtet werden.

14. Ersuchen werden schriftlich oder, wenn möglich, mit jedem Mittel, das ein Schriftstück erzeugen kann, in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache gefertigt, unter Bedingungen, die diesem Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlauben. Die für jeden Vertragsstaat annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen werden von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. In dringenden Fällen und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.

15. Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;
- c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;
- e) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person;
- f) den Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden.

16. Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht notwendig erscheint oder die Erledigung erleichtern kann.

17. Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.

18. Nach Möglichkeit und soweit mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar, kann ein Vertragsstaat, wenn sich eine Person in seinem Hoheitsgebiet befindet, die von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden muss, auf Ersuchen dieses anderen Vertragsstaats zulassen, dass die Vernehmung über eine Videokonferenz stattfindet, wenn das persönliche Erscheinen des Betroffenen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Die Vertragsstaaten können vereinbaren, dass die Vernehmung von einer Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats in Gegenwart einer Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats vorgenommen wird.

19. Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet von dem ersuchten Vertragsstaat erhaltene Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren. Dieser Absatz hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinen Verfahren Informationen oder Beweise offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat, bevor er diese Informationen offenlegt, den ersuchten Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

20. Der ersuchende Vertragsstaat kann verlangen, dass der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich behandelt, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat der verlangten Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis.

21. Die Rechtshilfe kann verweigert werden,

a) wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellt wird;

b) wenn der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;

c) wenn es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf eine vergleichbare Straftat zu ergreifen, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wäre;

d) wenn das Rechtshilferecht des ersuchten Vertragsstaats es nicht zuließe, dem Ersuchen stattzugeben.

22. Die Vertragsstaaten können ein Rechtshilfeersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

23. Die Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

24. Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so bald wie möglich und berücksichtigt dabei so weit wie möglich die von dem ersuchenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Fristen, die vorzugsweise in dem Ersuchen begründet werden. Der ersuchte Vertragsstaat beantwortet angemessene Nachfragen des ersuchenden Vertragsstaats nach dem Stand der Bearbeitung des Ersuchens. Der ersuchende Vertragsstaat setzt den ersuchten Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis, wenn die erbetene Rechtshilfe nicht mehr notwendig ist.

25. Die Rechtshilfe kann von dem ersuchten Vertragsstaat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt.

26. Bevor der ersuchte Vertragsstaat ein Ersuchen nach Absatz 21 ablehnt oder seine Erledigung nach Absatz 25 aufschiebt, konsultiert er den ersuchenden Vertragsstaat, um festzustellen, ob die Rechtshilfe unter den von ihm als notwendig erachteten Bedingungen noch geleistet werden kann. Akzeptiert der ersuchende

Vertragsstaat die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen, so hat er sich an die Bedingungen zu halten.

27. Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 12 darf ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein anderer, der bereit ist, auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren mitzuwirken, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieses freie Geleit endet, wenn der Zeuge, der Sachverständige oder der andere während fünfzehn aufeinander folgender Tage oder während einer anderen von den Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihm amtlich mitgeteilt wurde, dass seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleibt oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

28. Der ersuchte Vertragsstaat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

29. Der ersuchte Vertragsstaat

a) stellt Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen zur Verfügung, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind;

b) kann dem ersuchenden Vertragsstaat nach seinem Ermessen Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind, ganz, teilweise oder unter den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen zur Verfügung stellen.

30. Die Vertragsstaaten prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit des Abschlusses zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, die den Zwecken dieses Artikels dienen, ihn praktisch wirksam machen oder seine Bestimmungen verstärken.

Artikel 19
Gemeinsame Ermittlungen

Die Vertragsstaaten prüfen den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, nach denen die zuständigen Behörden in Bezug auf Angelegenheiten, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren in einem oder mehreren Staaten sind, gegebenenfalls gemeinsame Ermittlungsorgane errichten können. In Ermangelung derartiger Abkommen oder Vereinbarungen können solche gemeinsamen Ermittlungen von Fall zu Fall vereinbart werden. Die beteiligten Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Souveränität des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Ermittlungen stattfinden sollen, uneingeschränkt geachtet wird.

Artikel 20
Besondere Ermittlungsmethoden

1. Sofern es die wesentlichen Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zulassen, ergreift jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen die notwendigen Maßnahmen, um die angemessene Anwendung kontrollierter Lieferungen und, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Einsätze durch die zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet zum Zweck der wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu ermöglichen.

2. Zum Zweck der Ermittlung in den Straftaten nach diesem Übereinkommen wird den Vertragsstaaten nahe gelegt, falls erforderlich, geeignete zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen für die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu schließen. Diese Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen werden in vollem Einklang mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten geschlossen und durchgeführt und streng nach den Bestimmungen dieser Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen ausgeführt.

3. In Ermangelung eines Abkommens oder einer sonstigen Vereinbarung nach Absatz 2 werden Entscheidungen über die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden auf internationaler Ebene von Fall zu Fall getroffen und können, falls erforderlich, finanzielle Vereinbarungen und Absprachen im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betreffenden Vertragsstaaten in Betracht ziehen.

4. Entscheidungen über die Anwendung der kontrollierten Lieferung auf internationaler Ebene können mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten auch Methoden umfassen, bei denen die Güter beispielsweise abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass die Güter unangetastet bleiben, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt werden.

Artikel 21
Übertragung von Verfahren zur Strafverfolgung

Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen einer Straftat nach diesem Übereinkommen in den Fällen zu übertragen, in denen die Übertragung dem Interesse einer geordneten Rechtspflege dienlich erscheint, insbesondere in Fällen, in denen mehrere Gerichtsbarkeiten beteiligt sind, mit dem Ziel, die Strafverfolgung zu konzentrieren.

Artikel 22
Feststellung von Vorstrafen

Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen treffen, um unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die er für angemessen erachtet, frühere Verurteilungen eines Verdächtigen in einem anderen Staat zu dem Zweck zu berücksichtigen, diese Informationen in Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Straftat nach diesem Übereinkommen zu verwenden.

Artikel 23
Kriminalisierung der Behinderung der Justiz

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) die Anwendung körperlicher Gewalt, Bedrohungen, Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen eine Falschaussage herbeizuführen oder auf eine Aussage oder auf die Vorlage von Beweismaterial Einfluss zu nehmen;

b) die Anwendung körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung, um im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen auf einen Justiz- oder Polizeibeamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten Einfluss zu nehmen. Das Recht der Vertragsstaaten, Rechtsvorschriften zu haben, die andere Kategorien von Amtsträgern schützen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 24
Zeugenschutz

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen in Strafverfahren, die über Straftaten nach diesem Übereinkommen aussagen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahe stehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Angeklagten, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, unter anderem Folgendes umfassen:

a) Verfahren zum physischen Schutz der betreffenden Personen, beispielsweise, soweit notwendig und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Zulassung dessen, dass Informationen betreffend die Identität und den Aufenthaltsort dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maße offengelegt werden;

b) Beweisregeln, die Zeugenaussagen in einer Weise gestatten, welche die Sicherheit des Zeugen gewährleistet, beispielsweise indem Aussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnologien wie Videoverbindungen oder anderen geeigneten Mitteln gestattet werden.

3. Die Vertragsstaaten erwägen, mit anderen Staaten Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die Umsiedlung der in Absatz 1 beschriebenen Personen zu schließen.

4. Dieser Artikel findet auch auf Opfer Anwendung, sofern sie Zeugen sind.

Artikel 25
Hilfe und Schutz für Opfer

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um den Opfern der Straftaten nach diesem Übereinkommen insbesondere in Fällen der Androhung von Vergeltung oder der Einschüchterung Hilfe und Schutz zu gewähren.
2. Jeder Vertragsstaat schafft geeignete Verfahren, um den Opfern der Straftaten nach diesem Übereinkommen Zugang zu Entschädigung und Erstattungen zu gewähren.
3. Jeder Vertragsstaat ermöglicht vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.

Artikel 26
Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

1. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um Personen, die in organisierten kriminellen Gruppen mitwirken oder mitgewirkt haben, zu ermutigen,
 - a) den zuständigen Behörden für Ermittlungs- und Beweis Zwecke nützliche Informationen zu liefern, darunter zu Fragen wie
 - i) der Identität, der Art, der Zusammensetzung, der Struktur, dem Standort oder den Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen;
 - ii) den Verbindungen, einschließlich internationaler Verbindungen, zu anderen organisierten kriminellen Gruppen;
 - iii) den Straftaten, die organisierte kriminelle Gruppen begangen haben oder begehen könnten;
 - b) den zuständigen Behörden sachbezogene, konkrete Hilfe zu gewähren, die dazu beitragen kann, organisierten kriminellen Gruppen ihre Ressourcen oder die Erträge aus Straftaten zu entziehen.
2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, in geeigneten Fällen die Möglichkeit der Strafmilderung für Angeklagte vorzusehen, die bei den Ermittlungen oder bei der Strafverfolgung in Bezug auf eine Straftat nach diesem Übereinkommen erhebliche Zusammenarbeit leisten.
3. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit vorzusehen, dass einer Person, die bei den Ermittlungen oder bei der Strafverfolgung in Bezug auf eine Straftat nach diesem Übereinkommen erhebliche Zusammenarbeit leistet, Immunität von der Strafverfolgung gewährt werden kann.
4. Diesen Personen wird nach Artikel 24 Schutz gewährt.
5. Kann eine in Absatz 1 genannte Person, die sich in einem anderen Vertragsstaat aufhält, den zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaats erhebliche Zusammenarbeit gewähren, so können die betreffenden Vertragsstaaten erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Abkommen oder sonstige

Vereinbarungen über die mögliche Gewährung der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Behandlung durch den anderen Staat zu schließen.

Artikel 27

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

1. Die Vertragsstaaten arbeiten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung eng zusammen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu verstärken. Jeder Vertragsstaat trifft insbesondere wirksame Maßnahmen,

a) um Nachrichtenverbindungen zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu verbessern und erforderlichenfalls einzurichten, um den sicheren und raschen Informationsaustausch über alle Erscheinungsformen der Straftaten nach diesem Übereinkommen, einschließlich – wenn die Vertragsstaaten dies für zweckmäßig erachten – der Verbindungen zu anderen Straftaten zu erleichtern;

b) um bei folgenden Ermittlungen in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen mit den anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten:

i) Identität, Aufenthaltsort und Tätigkeit von Personen, die der Mitwirkung an solchen Straftaten verdächtig sind, und Aufenthaltsort anderer beteiligter Personen;

ii) Bewegung der aus der Begehung solcher Straftaten stammenden Erträge oder Vermögensgegenstände;

iii) Bewegung von Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen bei der Begehung solcher Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten Tatwerkzeugen;

c) um gegebenenfalls die erforderlichen Gegenstände oder Mengen an Stoffen zu Analyse- oder Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen;

d) um die wirksame Koordinierung zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu erleichtern und den Austausch von Personal und anderen Sachverständigen, einschließlich des Einsatzes von Verbindungsbeamten, vorbehaltlich zweiseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten, zu fördern;

e) um mit anderen Vertragsstaaten Informationen über die von organisierten kriminellen Gruppen eingesetzten konkreten Mittel und Methoden auszutauschen, einschließlich gegebenenfalls der benutzten Wege und Beförderungsmittel und der Verwendung falscher Identitäten, veränderter oder gefälschter Dokumente oder sonstiger Mittel zur Verschleierung ihrer Tätigkeit;

f) um Informationen auszutauschen sowie die Verwaltungs- und anderen Maßnahmen zu koordinieren, die zum Zweck der frühzeitigen Identifizierung der Straftaten nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls ergriffen werden.

2. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu schließen beziehungsweise, falls solche Abkommen oder sonstige Vereinbarungen

bereits bestehen, diese abzuändern. Bestehen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten keine solchen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, so können sie dieses Übereinkommen als Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach diesem Übereinkommen ansehen. Die Vertragsstaaten nutzen in vollem Maß, soweit zweckmäßig, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, einschließlich internationaler oder regionaler Organisationen, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu stärken.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu ergreifen, die mittels moderner Technologien begangen wird.

Artikel 28

Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen über das Wesen der organisierten Kriminalität

1. Jeder Vertragsstaat erwägt, im Benehmen mit der wissenschaftlichen und akademischen Fachwelt Tendenzen bei der organisierten Kriminalität in seinem Hoheitsgebiet, die Verhältnisse, in denen organisierte Kriminalität stattfindet, sowie die beteiligten Berufsgruppen und die verwendeten Technologien zu analysieren.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, gemeinsam und über internationale und regionale Organisationen analytisches Fachwissen über organisierte kriminelle Tätigkeiten aufzubauen und auszutauschen. Zu diesem Zweck sollen gemeinsame Begriffsbestimmungen, Normen und Methoden entwickelt und nach Bedarf angewandt werden.

3. Jeder Vertragsstaat erwägt, seine Leitlinien und seine tatsächlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu überwachen und ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten.

Artikel 29

Ausbildung und technische Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat schafft, entwickelt oder verbessert, soweit erforderlich, besondere Ausbildungsprogramme für sein Strafverfolgungspersonal, einschließlich für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Zollpersonal sowie sonstiges Personal, das mit der Verhütung, Aufdeckung und Kontrolle der Straftaten nach diesem Übereinkommen betraut ist. Diese Programme können die Abordnung und den Austausch von Personal umfassen. Sie befassen sich insbesondere und soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig mit Folgendem:

a) Methoden zur Verhütung, Aufdeckung und Kontrolle der Straftaten nach diesem Übereinkommen;

b) benutzte Wege und Techniken der Personen, die der Mitwirkung an Straftaten nach diesem Übereinkommen verdächtig sind, einschließlich in Transitstaaten, sowie geeignete Gegenmaßnahmen;

c) Überwachung der Bewegungen von Schmuggelgut;

d) Aufdeckung und Überwachung der Bewegung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen Tatwerkzeugen und der Methoden zur Übertragung, Verheimlichung oder Verschleierung dieser Erträge, Vermögensgegenstände, Geräte und Tatwerkzeuge sowie andere bei der Bekämpfung der Geldwäsche und sonstiger Finanzkriminalität verwendete Methoden;

- e) Sammlung von Beweismitteln;
- f) Methoden und Verfahren der Kontrolle in Freihandelszonen und Freihäfen;
- g) moderne Ausstattung, Methoden und Verfahren der Ermittlung und Verfolgung, darunter elektronische Überwachung, kontrollierte Lieferungen und verdeckte Einsätze;
- h) Methoden der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die mittels Computern, Telekommunikationsnetzen oder anderer Formen moderner Technologien begangen wird;
- i) Methoden zum Schutz von Opfern und Zeugen.

2. Die Vertragsstaaten unterstützen einander bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsprogrammen zur Vermittlung von Sachkenntnis auf den in Absatz 1 genannten Gebieten und nutzen gegebenenfalls zu diesem Zweck regionale und internationale Konferenzen und Seminare, um die Zusammenarbeit zu fördern und die Erörterung der Probleme von gemeinsamem Interesse anzuregen, einschließlich der besonderen Probleme und Bedürfnisse der Transitstaaten.

3. Die Vertragsstaaten fördern Ausbildung und technische Hilfe, um die Auslieferung und die Rechtshilfe zu erleichtern. Diese Ausbildung und diese technische Hilfe können eine Sprachausbildung sowie die Abordnung und den Austausch von Personal zwischen den zentralen Behörden oder Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet umfassen.

4. Im Falle des Bestehens zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen verstärken die Vertragsstaaten, soweit erforderlich, ihre Anstrengungen, um die operativen und Ausbildungstätigkeiten im Rahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie im Rahmen anderer einschlägiger zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen auf bestmögliche Weise zu nutzen.

Artikel 30

Sonstige Maßnahmen: Durchführung des Übereinkommens durch wirtschaftliche Entwicklung und technische Hilfe

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, welche die bestmögliche Durchführung dieses Übereinkommens soweit wie möglich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit begünstigen, unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Gesellschaft im Allgemeinen, insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung.

2. Die Vertragsstaaten unternehmen, soweit möglich und in Abstimmung miteinander sowie mit den internationalen und regionalen Organisationen, konkrete Anstrengungen,

- a) um ihre Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen mit den Entwicklungsländern zu verstärken, mit dem Ziel, deren Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erhöhen;
- b) um die finanzielle und materielle Hilfe zu verstärken mit dem Ziel, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur wirksamen Bekämpfung der grenzüber-

schreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen und ihnen bei der erfolgreichen Durchführung dieses Übereinkommens behilflich zu sein;

c) um den Entwicklungsländern und den Übergangsländern technische Hilfe zu gewähren mit dem Ziel, ihnen dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens zu decken. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsstaaten, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge auf ein dafür eingerichtetes Konto in einem Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen einzuzahlen. Die Vertragsstaaten können außerdem insbesondere erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen dieses Übereinkommens einen Prozentsatz der Gelder oder des entsprechenden Werts von Erträgen aus Straftaten oder Vermögensgegenständen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen eingezogen wurden, auf das genannte Konto einzuzahlen;

d) um auf andere Staaten und gegebenenfalls Finanzinstitutionen einzuwirken und sie dazu zu bewegen, sich den im Einklang mit diesem Artikel unternommenen Anstrengungen anzuschließen, indem sie insbesondere mehr Ausbildungsprogramme und moderne Ausrüstung für die Entwicklungsländer bereitstellen, um ihnen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens behilflich zu sein.

3. Diese Maßnahmen erfolgen, soweit möglich, unbeschadet der bestehenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Auslandshilfe oder sonstiger Übereinkünfte über finanzielle Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler oder internationaler Ebene.

4. Die Vertragsstaaten können zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über materielle und logistische Hilfe schließen, unter Berücksichtigung der finanziellen Vereinbarungen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu verhüten, aufzudecken und zu kontrollieren.

Artikel 31 Prävention

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, einzelstaatliche Projekte auszuarbeiten und zu bewerten und beste Verfahrensweisen und Leitlinien festzulegen und zu fördern, die auf die Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gerichtet sind.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts bestehende oder künftige Gelegenheiten für organisierte kriminelle Gruppen, mit Erträgen aus Straftaten an rechtmäßigen Märkten teilzunehmen, zu verringern, indem sie geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollen auf Folgendes ausgerichtet sein:

a) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder Staatsanwälten und den maßgeblichen privaten Einrichtungen, einschließlich der Industrie;

b) die Förderung der Erarbeitung von Normen und Verfahren mit dem Ziel, die Integrität öffentlicher und maßgeblicher privater Einrichtungen zu bewahren, sowie von Verhaltenskodizes für die in Betracht kommenden Berufsgruppen, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Buchsachverständige;

c) die Verhütung dessen, dass organisierte kriminelle Gruppen die von öffentlichen Behörden durchgeführten Ausschreibungsverfahren und die von öffentlichen Behörden gewährten Subventionen und Lizenzen für eine Geschäftstätigkeit missbrauchen;

d) die Verhütung des Missbrauchs juristischer Personen durch organisierte kriminelle Gruppen; dies könnte folgende Maßnahmen umfassen:

- i) die Einrichtung eines öffentlichen Registers juristischer und natürlicher Personen, die an der Gründung, Leitung und Finanzierung juristischer Personen beteiligt sind;
- ii) die Schaffung der Möglichkeit, Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen verurteilt wurden, durch eine gerichtliche Verfügung oder ein anderes geeignetes Mittel für einen angemessenen Zeitraum von einer Tätigkeit als Direktoren juristischer Personen, die in ihrem Hoheitsbereich eingetragen sind, auszuschließen;
- iii) die Aufstellung einzelstaatlicher Register der Personen, die von einer Tätigkeit als Direktoren juristischer Personen ausgeschlossen sind, und
- iv) den Austausch von Informationen, die in den unter Buchstabe d Ziffern i und iii genannten Registern enthalten sind, mit den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Wiedereingliederung von Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen verurteilt wurden, in die Gesellschaft zu fördern.

4. Jeder Vertragsstaat bemüht sich, die bestehenden einschlägigen Rechtsinstrumente und Verwaltungspraktiken regelmäßig zu bewerten, mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit die Gefahr ihres Missbrauchs durch organisierte kriminelle Gruppen besteht.

5. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Öffentlichkeit für das Bestehen, die Ursachen und die Schwere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren. Die Informationen können gegebenenfalls über die Massenmedien verbreitet werden und umfassen Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalität.

6. Jeder Vertragsstaat unterrichtet den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Bezeichnung und die Anschrift der Behörde oder Behörden, die anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein können.

7. Die Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander und mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung und Ausarbeitung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zusammen. Dies umfasst auch die Mitwirkung an internationalen Projekten mit dem Ziel der Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beispielsweise durch die Entschärfung der Umstände, die gesellschaftliche Randgruppen für die Tätigkeit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität anfällig werden lassen.

Artikel 32

Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingesetzt, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende internationale Kriminalität zu bekämpfen und die Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern und zu überprüfen.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen. Die Konferenz der Vertragsstaaten gibt sich eine Verfahrensordnung und beschließt Regeln für die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Tätigkeiten (einschließlich Regeln für die Erstattung der bei der Durchführung dieser Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen).

3. Die Konferenz der Vertragsstaaten vereinbart Mechanismen zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele, namentlich

a) die Erleichterung der von den Vertragsstaaten nach den Artikeln 29, 30 und 31 unternommenen Tätigkeiten, einschließlich durch Aufrufe zur Leistung freiwilliger Beiträge;

b) die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten über Muster und Tendenzen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und über erfolgreiche Verfahrensweisen zu ihrer Bekämpfung;

c) die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen;

d) die regelmäßige Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens;

e) die Vorlage von Empfehlungen zur Verbesserung des Übereinkommens.

4. Für den Zweck des Absatzes 3 Buchstaben d und e verschafft sich die Konferenz der Vertragsstaaten die erforderliche Kenntnis über die von den Vertragsstaaten zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und die dabei angetroffenen Schwierigkeiten durch die von den Vertragsstaaten bereitgestellten Informationen und durch etwaige zusätzliche Überprüfungsmechanismen, die von der Konferenz der Vertragsstaaten eingerichtet werden können.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt der Konferenz der Vertragsstaaten Informationen über seine Programme, Pläne und Verfahrensweisen sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens, soweit dies von der Konferenz der Vertragsstaaten verlangt wird.

Artikel 33

Sekretariat

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Verfügung.

2. Das Sekretariat

- a) unterstützt die Konferenz der Vertragsstaaten bei der Durchführung der in Artikel 32 beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der Konferenz und stellt die erforderlichen Dienste dafür bereit;
- b) unterstützt die Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen bei der Bereitstellung von Informationen für die Konferenz der Vertragsstaaten, wie in Artikel 32 Absatz 5 vorgesehen, und
- c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen.

Artikel 34

Durchführung des Übereinkommens

- 1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die notwendigen Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen sicherzustellen.
- 2. Die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten werden im innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats unabhängig von der grenzüberschreitenden Art oder der Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 1 umschrieben, soweit nicht Artikel 5 die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe verlangt.
- 3. Jeder Vertragsstaat kann zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität strengere oder schärfere Maßnahmen treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

Artikel 35

Beilegung von Streitigkeiten

- 1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.
- 2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
- 3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.
- 4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

*Artikel 36**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 12. bis zum 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum 12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt die Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

*Artikel 37**Verhältnis zu Protokollen*

1. Dieses Übereinkommen kann durch ein oder mehrere Protokolle ergänzt werden.

2. Um Vertragspartei eines Protokolls zu werden, muss ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration auch Vertragspartei des Übereinkommens sein.

3. Ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist so lange nicht durch ein Protokoll gebunden, bis er nach dessen Bestimmungen Vertragspartei des Protokolls geworden ist.

4. Jedes Protokoll zu diesem Übereinkommen ist zusammen mit diesem Übereinkommen unter Berücksichtigung des Zwecks des Protokolls auszulegen.

*Artikel 38**Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Vertragsstaat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation in Kraft.

Artikel 39 Änderungen

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsstaaten zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Konferenz der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Übereinkommen und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 40 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

3. Die Kündigung dieses Übereinkommens nach Absatz 1 hat die Kündigung der dazugehörigen Protokolle zur Folge.

Artikel 41
Sprachen und Verwahrer

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.
